

Regelung der Philipps-Universität zur Förderung berufsbegleitender Weiterbildungen als Personalentwicklungsmaßnahme

Die Philipps-Universität Marburg fördert die berufsbegleitende Weiterbildung von Beschäftigten als gezielte Personalentwicklungsmaßnahme. Beschäftigte im Sinne dieser Regelung sind Beamtinnen und Beamte sowie tariflich Beschäftigte.

1. Berufsbegleitende Weiterbildung

Eine berufsbegleitende Weiterbildung im Sinne dieser Regelung ist eine Weiterbildung, die mit einem überschaubaren zeitlichen Aufwand die Beschäftigte/den Beschäftigten zu einer beruflichen Qualifizierung führt, die

- a) basierend auf einer abgeschlossenen Ausbildung eine aufbauende Weiterentwicklung im Berufsfeld der/des Beschäftigten darstellt (z. B. Verwaltungsfachwirt/-in, Master of Business Administration, Meister/Techniker/-in) und u. U. auch zu einer Übernahme höherwertigerer Tätigkeiten führen kann

oder

- b) eine zusätzliche Befähigung für einen fachlich anderen dienstlichen Einsatz bietet

und mit einem anerkannten Abschluss (Fortbildungsprüfung) endet. Sie muss berufsbegleitend möglich sein. Die Bewerbung muss vor Weiterbildungsbeginn erfolgen.

Allgemeine Fortbildungsangebote der Philipps-Universität oder Angebote zur wissenschaftlichen Weiterqualifizierung (z.B. MARA) fallen nicht unter diese Regelung. Der Anspruch auf Bildungsurlaub nach dem Hess. Bildungsurlaubsgesetz bleibt unberührt.

1.1. Berufsbegleitende Weiterbildung auf der Basis einer Bedarfsfeststellung der Universität

Wenn die Universität einen Bedarf für eine berufsbegleitende Weiterbildung zur Abdeckung von Aufgaben in der Universität feststellt, wird die Möglichkeit zur Teilnahme an einer entsprechenden Weiterbildungsmaßnahme universitätsintern ausgeschrieben.

In diesem Fall werden die Gebühren und ggf. anfallende notwendige Reise- und/oder Aufenthaltskosten durch die Universität erstattet. Die Teilnahme an den Weiterbildungsmaßnahmen und an Prüfungen gilt als Dienst-/Arbeitszeit, soweit nicht ein Eigenanteil vereinbart wird. Für die Vorbereitung auf Prüfungen kann Dienst-/Arbeitsbefreiung erteilt werden.

In Abstimmung mit dem Personalrat, den Frauenbeauftragten und der Vertrauensperson der Menschen mit Behinderung wird bereits durch die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers zur berufsbegleitenden Weiterbildung eine Vorauswahl für künftig zu besetzende Stellen getroffen. Diese Entscheidung basiert neben formalen und persönlichen Voraussetzungen auf fachlichen Auswahlkriterien.

Die Förderung ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn die geförderte Person innerhalb einer angemessenen Zeit nach Beendigung der Maßnahme die Philipps-Universität Marburg verlässt. Für tariflich Beschäftigte ist § 5 TV-H zu beachten.

1.2. Berufsbegleitende Weiterbildung außerhalb einer Bedarfsfeststellung der Universität

Die Universität fördert zusätzlich berufsbegleitende Weiterbildungen, für die kein Bedarf festgestellt wurde.

In diesen Fällen kann pro Weiterbildung in folgendem Umfang gefördert werden:

finanziell durch einen Zuschuss in Höhe von 25 % der Seminar- und Prüfungskosten, maximal bis zu 500 €. Es werden jedoch grundsätzlich keine Reise- und/oder Aufenthaltskosten erstattet. Die Fördersumme wird fällig, wenn dem Referat für Personalentwicklung der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der berufsbegleitenden Weiterbildung vorliegt.

und

- **zeitlich** durchschnittlich bis zu ein Tag je Monat der Weiterbildung durch Freistellung, wenn dies für Präsenzveranstaltungen und darüber hinaus in der Prüfungsphase auch zur Prüfungsvorbereitung erforderlich ist. Bei außergewöhnlichem zeitlichem Umfang der Präsenzveranstaltungen kann der Umfang der Freistellung erhöht werden. Generell wird erwartet, dass die oder der Beschäftigte ebenfalls Zeitanteile zur Realisierung der Weiterbildung, auch der Präsenz- und Prüfungszeiten, einbringt. Darüber hinaus kann bei Bedarf eine Flexibilisierung der Arbeitszeit vereinbart werden.

Für die finanzielle Förderung entsprechender Weiterbildungsmaßnahmen stehen pro Jahr mindestens 5.000 € zur Verfügung. Wenn der jährlich zur Verfügung stehende Betrag ausgeschöpft ist, kann eine Nachrückerliste erstellt oder die Weiterbildung ausschließlich zeitlich durch Freistellung gefördert werden. Falls in einem Jahr der Förderungsbetrag nicht ausgeschöpft wird, werden bis zu 2.500 € in das kommende Jahr übertragen und erhöhen insoweit das Weiterbildungskontingent des Folgejahrs.

Der erfolgreiche Abschluss einer Weiterbildung begründet in der Regel keinen Anspruch auf eine Höhergruppierung, bevorzugte Beförderung oder auf eine andere und/oder höher dotierte Stelle. Bei der Entscheidung über die Besetzung freier Stellen kann aber die absolvierte Weiterbildung möglicherweise als ausschlaggebendes Kriterium wirksam werden.

2. Verfahrensablauf

- Die Förderung der Weiterbildungsmaßnahmen wird jährlich ausgeschrieben.
- Die Bewerbungsfrist ist jeweils der 15. Februar eines Jahres. Die Bewerbung erfolgt in der Regel elektronisch über ILIAS. In Ausnahmefällen ist auch eine Bewerbung in Papierform möglich und ist an das Referat für Personalentwicklung, Biegenstraße 10, 35032 Marburg zu richten.
- Einzureichende Unterlagen: siehe 3.
- Die Dienststelle wählt unterstützt durch ein beratendes Gremium (bestehend aus Vertreterinnen/Vertretern des Personalrats, der Personalabteilung, der Frauenbeauftragten und ggf. der Vertrauensperson der Menschen mit Behinderung) aus

den Bewerbungen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Weiterbildung aus. Beschäftigte mit Behinderung sind nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach den Teilhaberichtlinien des Landes Hessen, sowie weibliche Beschäftigte nach § 11 HGIG besonders zu berücksichtigen. Teilzeitbeschäftigten werden nach § 13 Absatz 4 HGIG die gleichen Fortbildungsmöglichkeiten wie Vollzeitbeschäftigten eingeräumt.

- Wird der zur Verfügung stehende Betrag nicht ausgeschöpft, ist die Zulassung von Bewerbungen nach Bewerbungsschluss möglich. Eine Information darüber erfolgt über das Intranet durch die Personalabteilung.

3. Einzureichende Unterlagen

Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Unterlagen einreichen:

- formloses Bewerbungsschreiben mit Angaben,
 - o zur Motivation für die Bewerbung,
 - o zur zeitlichen Vereinbarkeit der Weiterbildung mit den dienstlichen Aufgaben und
 - o welcher Eigenanteil bei Weiterbildungsmaßnahmen nach Nr. 1.2. eingebracht werden kann,
- Unterlagen zur gewünschten Weiterbildung,
- schriftliche Stellungnahme der Vorgesetzten/des Vorgesetzten zur zeitlichen Vereinbarkeit.

4. Voraussetzungen

- Die für die Weiterbildung erforderlichen Zulassungs- und Prüfungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein.
- Die unter Nr. 3 aufgeführten einzureichenden Unterlagen müssen innerhalb des Bewerbungszeitraums beim Referat für Personalentwicklung eintreffen.
- Begründung und Motivation für die Weiterbildung müssen aus dem Motivationsschreiben des/r Bewerbers/in deutlich hervor gehen.
- Die schriftliche Bestätigung de/rs Vorgesetzten zur zeitlichen Vereinbarkeit der Weiterbildung mit den derzeitigen Dienstaufgaben muss innerhalb des Bewerbungszeitraums beim Referat für Personalentwicklung eingehen.

5. Vertrag

Mit der Förderung einer berufsbegleitenden Weiterbildung wird mit der oder dem Beschäftigten ein Vertrag abgeschlossen, der die zeitliche und finanzielle Förderung sowie die Rückzahlungsverpflichtung bei Maßnahmen nach Ziffer 1.1 festlegt.

Das Präsidium der Philipps-Universität hat die Regelung am 16.12.2014 beschlossen, der Personalrat am 18.12.2014 zugestimmt. Die Rechte der Vertrauensperson für Menschen mit Behinderung und der Frauenbeauftragten wurden gewahrt.

Marburg, 18.12.2014

Die Präsidentin – II B 5 – Az. 03.43.13